7 Getreide, Getreideerzeugnisse und Teigwaren

7.1 Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören:

- Getreide, Getreidemahlerzeugnisse, Getreideflockenerzeugnisse sowie daraus hergestellte Produkte (z. B. Frühstückscerealien, native Stärke, Quellstärke, Vitalkleber, Malz)
- Teigwaren
- Brot und Backwaren sowie Mischprodukte wie Müsli gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Richtlinie

7.2 Zulässige Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung

Es sind alle Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung zulässig, die den allgemeinen Regelungen, den jeweiligen produktgruppenspezifischen Rahmenrichtlinien und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung von Getreide, Getreideerzeugnissen und Teigwaren genügen.

Als Süßungsmittel sind zulässig:

- Speisehonig
- Frucht- und Gemüsedicksäfte
- Ahornsirup
- Vollrohrzucker, Vollrübenzucker
- Rohrohrzucker
- Weißzucker

7.3 Zulässige Zutaten aus nicht-landwirtschaftlicher Erzeugung

Aromen	• Siehe Teil I Punkt 3.2 - Regelung von Aromen
Wasser und Salz	• Trinkwasser • Speisesalz, jodiertes Speisesalz (als Rieselhilfsmittel sind Kalziumkarbonat (E 170) und Magnesiumkarbonat (E 504) zulässig)
Kulturen von Mikroorganismen	• Kulturen von Mikroorganismen, sofern verfügbar, auf ökologischen Substraten vermehrt
Enzyme	• Der Einsatz von Enzymen ist nicht zulässig.
Lebensmittelzusatzstoffe	• Der Einsatz von Lebensmittelzusatzstoffen ist nicht zulässig.
Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine	• Der Einsatz von Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen ist nicht zulässig.
Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe	• Kohlendioxid (CO_2) E 290 • Stickstoff (N_2) E 941

7.4 Zulässige Verarbeitungsverfahren

Alle üblichen Verfahren zum Reinigen und Vermahlen von Getreide, zur Weiterverarbeitung von Getreidemahlerzeugnissen sowie zur Herstellung von Getreideerzeugnissen und Teigwaren, mit Ausnahme der unten aufgeführten Verfahren.

7.5 Unzulässige Verarbeitungsverfahren

- Herstellung von chemisch und enzymatisch modifizierter Stärke

7.6 Zulässige Packstoffe, Packmittel und Verpackungen

- Papier, gewachstes Papier, mit PE beschichtetes Papier
- Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyacryl, Polyamid (PA) (einzeln, im Verbund oder als Beschichtung), PP auch lackiert mit Acryl sowie mit PVOH (solange bis ein geeigneter Ersatzstoff gefunden ist)
- Textile Verpackungen
- Sonstiges (Clipverschlüsse)

7.7 Kennzeichnung

Die Verwendung von Jodsalz ist zu kennzeichnen. Als „eifrei“ bzw. „ohne Ei“ dürfen nur solche Teigwaren deklariert werden, die vollständig ohne Eier bzw. deren Trockenprodukte hergestellt wurden. Bei Eier-Teigwaren soll gekennzeichnet werden, ob Vollei, Eigelb oder Eiweiß verwendet wurde.